

Der Kunde bestätigt, dass er im Handelsregister eingetragen ist und/oder dass der Abschluss des vorliegenden Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit erfolgt.

Dem Kunden ist bekannt, dass CFS während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags unter bestimmten Voraussetzungen eine GPS-Maschinenortung durchführen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde eine Einwilligungserklärung (Digital Authorization) gegenüber dem Lieferanten/Caterpillar unterschrieben hat. Für die GPS-Maschinenortung gelten die Bestimmungen gemäß § 15 der beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für diesen Finanzierungsvertrag gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm diese sowie die Versicherungsbedingungen ausgehändigt wurden und dass er die Hinweise zum Datenschutz der CFS, die Global Data Privacy Erklärung von Caterpillar sowie das Data Governance Statement erhalten hat und ihm deren Inhalt vollumfänglich bekannt ist.

_____, den _____

Ismaning, den _____
Caterpillar Financial Services GmbH

Kunde (rechtsverbindliche Unterschrift(en))

(Vor- und Nachname des/der Unterzeichner(s) in Druckbuchstaben)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Finanzierungsvertrag)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil eines jeden mit der CFS abgeschlossenen Finanzierungsvertrags.

§ 1 Beginn der Finanzierungslaufzeit, Fälligkeit der Raten

1.1 Die Laufzeit des Finanzierungsvertrages (Finanzierungslaufzeit) beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat der Abnahme/Lieferung der Maschine folgt.

1.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rate sowie eine etwaige Versicherungsrate jeweils monatlich am Ersten des Kalendermonats fällig (Geldeingang), erstmals bei Beginn der Finanzierungslaufzeit.

1.3 Eine etwaig vereinbarte Blockrate ist zusammen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig.

§ 2 Haftpflicht-, Maschinen- und Kaskoversicherung

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die Laufzeit des Finanzierungsvertrages eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe abzuschließen bzw. seine bereits bestehende Versicherung entsprechend zu ergänzen, um die von der Maschine ausgehende Gefahr, insbesondere die Betriebsgefahr, in Bezug auf Unfall-, Personen- und Sachschäden abzudecken.

Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, die Maschine pfleglich zu behandeln und für die Laufzeit des Finanzierungsvertrages auf eigene Kosten eine Maschinen- und Kaskoversicherung bei Neumaschinen zum Neuwert und bei Gebrauchtmaschinen zum Zeitwert abzuschließen und zu unterhalten. Diese Versicherung hat Beschädigung, Untergang, Diebstahl der Maschine sowie Transportrisiken abzudecken. Der Selbstbehalt muss angemessen sein und darf maximal EUR 5.000,- betragen. CFS ist jederzeit berechtigt, Nachweise der vorstehend aufgeführten Versicherungen zu verlangen.

2.2 Der Kunde tritt hiermit alle bestehenden und künftigen Ansprüche gegen die Versicherung aus der für die gekaufte Maschine von ihm abgeschlossen bzw. noch abzuschließenden Maschinen- und Kaskoversicherung an CFS ab. CFS nimmt die Abtretung hiermit an.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten der CFS eine Sicherungsbestätigung bei seinem Versicherer zu beantragen. Der Kunde hat dabei alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer eine Sicherungsbestätigung auf CFS ausstellt und CFS übergibt. Sollte der Kunde die Sicherungsbestätigung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Finanzierungsvertrages nicht vorgelegt haben oder während der Vertragslaufzeit seinen Versicherungsbeitragszahlungen nicht nachkommen, so ist CFS berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss in jedem Fall Zahlung an CFS verlangen. CFS ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.

2.4 Der Kunde kann seine Pflicht, die Maschine gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu versichern, auch dadurch erfüllen, dass er dem Gruppenversicherungsvertrag „CFS Maschinen- und Kaskoversicherung“ beiträgt und die Maschine über CFS versichern lässt. Für diese Maschinen- und Kaskoversicherung über CFS gelten die beiliegenden Versicherungsbedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung.

§ 3 Kündigung des Finanzierungsvertrages, Rücktritt vom Kaufvertrag

3.1 Kündigung der Rate mit einer Rate aus diesem Finanzierungsvertrag ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug und ist eine von CFS zur Zahlung der rückständigen Rate gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen, kann CFS die gesamten offenen Forderungen aus sämtlichen Finanzierungsverträgen zur sofortigen Zahlung fällig stellen und/oder von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurücktreten.

3.2 Gleiches gilt, wenn

- der Kunde die Anzahlung oder die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht oder nicht vollständig an die Zeppelin Baumaschinen GmbH geleistet hat oder
- über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt und nicht binnen 10 Tagen zurückgenommen wird oder
- andere Umstände (Zwangsvollstreckung durch Dritte, Bemühungen um einen außergerichtlichen Vergleich, etc.) vorliegen, die die künftige Zahlung der Raten gefährdet erscheinen lassen oder
- der Kunde die Maschine während der Finanzierungslaufzeit an einen Dritten veräußert oder
- der Kunde trotz Abmahnung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der sofortigen Fälligkeitstellung und/oder des Rücktritts vom Kaufvertrag seine Vertragspflichten in erheblichem Maße verletzt, insbesondere sich weigert, nach § 15 ein GPS-Maschinenortungssystem zu installieren oder installieren zu lassen oder das installierte GPS-Maschinenortungssystem manipuliert oder versucht zu manipulieren oder die Maschine ins Ausland verbringt, ohne zuvor die nach § 10 erforderliche Zustimmung der CFS eingeholt zu haben.

3.3 Soweit CFS den Beitrag finanziert, ist sie in den in §§ 3.1 und 3.2 genannten Fällen zudem berechtigt, die ZBM-Garantiever sicherung zu kündigen. Der Kunde ermächtigt hiermit CFS unwiderruflich, in den vorgenannten Fällen die ZBM-Garantiever sicherung gemäß den einschlägigen Bedingungen zur ZBM-Garantiever sicherung in seinem Namen vorzeitig zu kündigen.

3.4 Erleidet die Maschine einen Totalschaden, kommt sie abhanden oder versichert der Kunde diese gemäß § 2 nicht oder nicht ausreichend, so ist CFS alternativ zum Versicherungsabschluss gemäß § 2.4 auch zur sofortigen Fälligkeitstellung der Forderung aus diesem Finanzierungsvertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungsrate in Verzug gerät.

§ 4 Nutzungsentschädigung

4.1 Tritt CFS von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurück, ist CFS berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Summe aller bis zur Rückgabe der Maschine geschuldeten Raten abzüglich des Zins- und Tilgungsanteils für den Beitrag sowie der geschuldeten Anzahlung zu verlangen und hiermit gegen die Rückzahlungsforderungen des Kunden aufzurechnen.

4.2 Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass CFS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Herausgabe, Inbesitznahme durch CFS

5.1 Bei Vorliegen eines der Gründe gemäß § 3 kann CFS unbeschadet der dort genannten Rechte vom Kunden binnen angemessener Frist Herausgabe der Maschine verlangen, ohne vorher die offene Forderung aus dem Finanzierungsvertrag fällig gestellt und/oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt zu haben.

5.2 Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen von CFS nicht nach oder droht der Untergang oder Verlust der Maschine, ist CFS berechtigt, die Maschine selbst oder durch einen Dritten in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist es CFS bzw. dem Dritten erlaubt, den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort zu betreten. Der Kunde verzichtet insoweit auf sein Hausrecht sowie auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen.

5.3 In dem Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

§ 6 Standortnachweis

6.1 Auf Verlangen von CFS ist der Kunde jederzeit unverzüglich zur Bekanntgabe des Standortes der Maschine verpflichtet.

6.2 Kommt der Kunde diesem Verlangen trotz Mahnung nicht nach, ist CFS berechtigt, den Finanzierungsvertrag zu kündigen und die Forderung aus diesem Finanzierungsvertrag zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

§ 7 Abtretung von Ansprüchen

7.1 Ansprüche des Kunden gegen die Zeppelin Baumaschinen GmbH auf Rückzahlung einer geleisteten Anzahlung sowie der geleisteten gesetzlichen Umsatzsteuer nach Rücktritt vom Kaufvertrag tritt der Kunde zur Sicherung etwaiger Ansprüche von CFS auf Nutzungsentschädigung sowie auf Schadensersatz an CFS unwiderruflich ab. CFS nimmt

die Abtretung hiermit an.

Soweit der Kunde eine ZBM-Garantiever sicherung abgeschlossen hat und CFS den Beitrag finanziert, tritt der Kunde im Falle des Rücktritts von der ZBM-Garantiever sicherung oder der Beendigung der ZBM-Garantiever sicherung durch vorzeitige Kündigung durch den Kunden oder CFS (siehe hierzu § 3.3) seinen Anspruch auf Rückerstattung des nicht verbrauchten Beitrages gegen die Zeppelin Baumaschinen GmbH zur Sicherung etwaiger Ansprüche der CFS auf Erfüllung und/oder Schadensersatz an diese ab. CFS nimmt die Abtretung hiermit an.

7.2 CFS wird diese Ansprüche an den Kunden zurückabtreten, wenn und soweit CFS wegen aller Ansprüche gegen den Kunden anderweitig befriedigt ist.

§ 8 Nutzungsüberlassung an Dritte durch Kunden

8.1 Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche und Rechte an CFS ab, die sich aus den von ihm mit Dritten gegenwärtig und künftig abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsverträgen ergeben. In den Nutzungsüberlassungsverträgen muss die Maschine nach Typ, Fabrikat und Seriennummer spezifiziert werden.

8.2 Der Kunde versichert, dass die abgetretenen Ansprüche und Rechte rechtswirksam bestehen, dass diese weder gepfändet noch anderweitig abgetreten sind und dass die Abtretung nicht durch Vereinbarung mit dem Dritten ausgeschlossen wurde.

8.3 CFS ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung der vorgenannten Ansprüche und Rechte anzuzeigen.

8.4 Auf Verlangen von CFS ist unverzüglich der Nachweis der entstandenen und künftig entstehenden Ansprüche und Rechte aus solchen Nutzungsüberlassungsverträgen durch die Übergabe einer Kopie des entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrages an CFS sowie die Bekanntgabe des Standortes der Maschine zu führen.

§ 9 Zustimmungsvorbehalt

Die Übertragung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von CFS in Textform.

§ 10 Auslandseinsatz

Ein Auslandseinsatz der Maschine bedarf der vorherigen Zustimmung von CFS in Textform.

§ 11 Auskünfte

11.1 Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder seiner Geschäftsanschrift unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Der Kunde wird während der Laufzeit des Finanzierungsvertrages auf Verlangen der CFS jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen. Darüber hinaus wird er nach Aufforderung CFS seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen.

§ 12 Tilgungsbestimmung

12.1 Zahlungen des Kunden werden, soweit sie nicht ausdrücklich bestimmt sind, zunächst auf einen etwaigen Beitrag, danach auf eine etwaige Versicherungsrate, danach auf etwaige Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Kaufpreisforderung angerechnet.

12.2 Im Übrigen gelten die §§ 366 und 367 BGB.

§ 13 Eigentumserwerb durch Kunden

Der Eigentumserwerb an der Maschine durch den Kunden richtet sich nach den mit der Zeppelin Baumaschinen GmbH (ZBM) getroffenen Vereinbarungen (Ziffer 11. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ZBM).

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden

14.1 Der Kunde kann wegen seiner Ansprüche gegen Forderungen von CFS nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14.2 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Anspruch bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

§ 15 GPS-Maschinenortung

15.1 CFS ist berechtigt, vor oder während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrages an der Maschine ein GPS-Maschinenortungssystem (Cat@ Product Link oder vergleichbar) zu installieren und zu warten oder die Installation und Wartung von einem Dritten durchführen zu lassen.

15.2 Während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrages ist CFS berechtigt, Geofencing einzusetzen. Geofencing bedeutet, dass die geographische Position der Maschine fortlaufend überwacht und bei Überschreitung von bestimmten Grenzen (Geo-Zaun) automatisiert eine Aktion ausgelöst wird – z. B. durch eine Benachrichtigung. Entsprechend der vorgenannten Regelung erhält CFS eine Mitteilung, sobald die Maschine die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat.

15.3 Während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrages ist CFS berechtigt, in den nachstehend aufgeführten Fällen über das GPS-Maschinenortungssystem den Standort der Maschine zu ermitteln:

- a) wenn der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 6.1 verstößt, den Standort der Maschine unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Erhalt des Verlangens, zu benennen;
- b) wenn Anhaltspunkte für einen Auslandseinsatz der Maschine vorliegen, ohne dass der Kunde gemäß § 10 die erforderliche vorherige Zustimmung von CFS eingeholt hat;
- c) wenn der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 11.1 verstößt, einen Wechsel seines Sitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder seiner Geschäftsanschrift unverzüglich anzuzeigen;
- d) wenn der Kunde für CFS nicht mehr erreichbar ist, d.h. nicht innerhalb von zwei Werktagen auf Mitteilungen oder Anrufe der CFS reagiert;
- e) wenn der Kunde mit der Zahlung mindestens einer Finanzierungsrate in Verzug gerät;
- f) wenn der Finanzierungsvertrag aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden außerordentlich gekündigt und/oder der Rücktritt vom zugrundeliegenden Kaufvertrag erklärt und die Maschine nach erfolgloser Fristsetzung nicht an CFS herausgegeben wurde;
- g) wenn Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Kunden oder Dritten (z.B. Untermieter, sonstiger Nutzer) im Zusammenhang mit der Maschine vorliegen.

15.4 Während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrages ist es dem Kunden untersagt, ein installiertes GPS-Maschinenortungssystem zu deaktivieren. Falls der Kunde das GPS-Maschinenortungssystem gleichwohl deaktiviert, ist CFS berechtigt zu ermitteln, wann die GPS-Maschinenortung das letzte Signal vor ihrer Deaktivierung gesendet hat und an welchem Standort sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt befand.

15.5 Die Berechtigung von CFS, Standortdaten der Maschine gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu verarbeiten, endet nach der planmäßigen Durchführung dieses Finanzierungsvertrages und/oder der vollständigen Erfüllung der Ansprüche von CFS. Nach dem Ende dieser Berechtigung wird CFS die gespeicherten Daten löschen.

15.6 Soweit die erhobenen Standortdaten der Maschine personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beinhalten, erfolgt die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zur Wahrung der berechtigten Interessen von CFS. Als Vorbehaltsdatenerheber hat CFS ein berechtigtes Interesse daran, wirtschaftliche Nachteile – etwa durch Haftungsansprüche infolge des Einsatzes der Maschine in bestimmten, beispielsweise nicht versicherten Gebieten, oder durch das Abhandenkommen der Maschine – zu vermeiden.

15.7 Alle personenbezogenen Standortdaten werden in Übereinstimmung mit der DS-GVO verarbeitet und gelöscht, sobald der Zweck für ihre Speicherung entfällt.

§ 16 Sanktionsregelung, Bestechung

16.1 Die wechselseitigen Leistungspflichten aus diesem Finanzierungsvertrag bestehen – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw.

- Embargos der Europäischen Union, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 16.2 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere durch das U.S. Department of Treasury, das U.S. Department of Commerce oder das U.S. Department of State erlassen werden.
- 16.3 CFS ist berechtigt, diesen Finanzierungsvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen sowie von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrag zurückzutreten und die gesamte Geschäftsbeziehung sofort zu beenden, wenn der Kunde, einer seiner Geschäftsführer/Vorstände, einer seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter, eine Konzerngesellschaft, ein wirtschaftlich Berechtigter, ein Gesellschafter oder ein Bürge oder Garantgeber auf eine EU-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste oder US-Sanktionsliste aufgenommen wird, sofern für CFS dadurch das Risiko besteht, gegen anwendbare Rechtsvorschriften zu verstoßen. Den sich aus der/dem Kündigung/Rücktritt ergebenden Schaden hat der Kunde zu tragen.
- 16.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maschine weder von ihm, einem seiner Mitarbeiter, einem Beauftragten, Untermieter oder sonstigen Nutzer in einer Weise genutzt wird, dass die Nutzung dazu führt, dass CFS oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gegen geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften, insbesondere solchen zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, sowie solchen zu Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verstoßen.
- § 17 Salvatorische Klausel**
- Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. CFS und der Kunde sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- § 18 Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**
- 18.1 Alle Vereinbarungen, auch Nebenabreden, bedürfen der Textform.
- 18.2 Erfüllungsort ist der Sitz der CFS.
- 18.3 Gerichtsstand im Verkehr unter Kaufleuten ist München. Für Klagen des Kunden gegen CFS ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.
- 18.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts.
- § 19 Datenschutz und Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Gruppenunternehmen der Caterpillar Inc.**
- 19.1 Die Hinweise zum Datenschutz der CFS, die auf die Global Data Privacy Erklärung von Caterpillar Inc. verweisen, beschreiben, wie Caterpillar Informationen über identifizierte oder identifizierbare Personen („personenbezogene Daten“) erfassen, verarbeiten und weitergeben kann, sowie die Rechte, die Personen gemäß den einschlägigen Datenschutzgesetzen haben. Caterpillar veröffentlicht auch sein Data Governance Statement, das sich auf andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit Maschinen oder von Caterpillar erhobenen Daten bezieht, einschließlich Standort- und Betriebsdaten in Bezug auf Maschinen, Eigentümer oder Fahrer dieser Maschinen, von denen Telematikdaten empfangen werden.
- 19.2 Mit dem Abschluss des Finanzierungsvertrags bestätigt der Kunde, dass er die Hinweise zum Datenschutz der CFS (link: https://www.cat.com/de_DE/support/financing-protection/about-us/legal-notice.html), die Global Data Privacy Erklärung von Caterpillar (link: <https://www.caterpillar.com/en/legal-notice/dataprivacy.html>) sowie das Data Governance Statement, (link: <https://www.caterpillar.com/en/legal-notice/data-governance-statement.html>) (nachfolgend zusammen die „Datenschutzdokumentation“), erhalten und gelesen hat.
- 19.3 Des Weiteren erklärt sich der Kunde mit der Erfassung, Verwendung, Offenlegung und
- Weitergabe personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzdokumentation einverstanden.
- 19.4 Soweit der Kunde der CFS oder mit ihr verbundene Unternehmen personenbezogene Daten über eine andere Person (z.B. Mitarbeiter des Kunden) zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Kunde, dies nur gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu tun, und der Person (z.B. Ansprechpartner von CFS beim Kunden), dessen Daten im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses zwischen CFS und dem Kunden von CFS verarbeitet werden, die Datenschutzdokumentation zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die Nutzer und Fahrer der Maschine darauf hinzuweisen, dass der Standort der Maschine von CFS erfasst und nachverfolgt werden kann. Die Identität der Nutzer und Fahrer wird CFS jedoch nicht mitgeteilt, sodass kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt werden kann.
- 19.5 Soweit der Kunde in die Erhebung, Verwendung, Offenlegung und Weitergabe von Informationen und/oder personenbezogenen Daten in anderen Vereinbarungen oder Dokumenten mit CFS, mit ihr verbundenen Unternehmen oder Caterpillar-Händlern einwilligt, wird diese Einwilligung in keiner Weise durch die vorgenannten Regelungen beeinträchtigt oder beeinflusst.
- 19.6 Für Zwecke der Durchführung, möglichen Ergänzung dieses Finanzierungsvertrags durch weitere Produkte der CFS und/oder von Gruppenunternehmen der Caterpillar Inc. (Gruppenunternehmen), sowie der Durchführung und Nutzung von Datenanalysen, Qualitätssicherung und -steigerung der Dienstleistungen der CFS und/oder Gruppenunternehmen willigt der Kunde ein, dass CFS Kundendaten und Kontaktdaten, aber auch Vertragsdaten, insbesondere Vertragstyp, Laufzeit (Beginn und Ende), Seriennummer des finanzierten Produkts, und vertragliche Zusatzleistungen an Gruppenunternehmen zur weiteren Verarbeitung weitergeben darf. Zudem dürfen CFS und Gruppenunternehmen Kundendaten mit Dienstleistern teilen, soweit dies erforderlich ist für die Erbringung der Dienstleistung in verschiedenen Bereichen. Für die genannten Zwecke und wie in der Datenschutzdokumentation, insbesondere in den Hinweisen zum Datenschutz beschrieben, entbindet der Kunde CFS vom Bankgeheimnis. Zu den Gruppenunternehmen der Caterpillar Inc. gehören alle Gesellschaften, die von der Caterpillar Inc. direkt oder indirekt kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „kontrollieren“, dass direkt oder indirekt mehr als 50 % der Aktien oder Stimmrechte gehalten werden.
- § 20 Geldwäsche**
- 20.1 Der Kunde ist nach § 11 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes (GwG) verpflichtet, CFS die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer sich aus dem GwG ergebenden Pflichten benötigt. Dies gilt insbesondere für ihre Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners, gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person(en) sowie zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, CFS sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 20.2 Sollte der Kunde seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden. In diesem Fall kann CFS die gesamten offenen Forderungen aus sämtlichen Finanzierungsverträgen zur sofortigen Zahlung fällig stellen und/oder von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurücktreten.
- 20.3 Den sich aus der Fälligkeitstellung bzw. dem Rücktritt vom Kaufvertrag ergebenden Schaden hat der Kunde zu tragen.

Versicherungsbedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung

1. Versicherungsbedingungen

Die Versicherung erfolgt auf Basis der nachstehenden Bedingungen, wobei bei Widersprüchen das Nachstehende gegenüber dem Vorstehenden Vorrang hat:

1. Versicherungsvertragsgesetz;
2. Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) Stand (1.08) Nr. 21000242 der AXA Versicherung AG (nachfolgend „ABMG“ genannt) sowie die dazugehörigen Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (TK ABMG 2008) Stand (1.08) Nr. 21000240;
3. die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Versicherungsnehmer / Versicherter

Versicherungsnehmer ist die Caterpillar Financial Services GmbH (nachfolgend „CFS“ genannt). Sie schließt die Versicherung im eigenen Namen für den Finanzierungs-, Leasingnehmer, Mieter oder Mietkäufer als Versicherten (nachfolgend „Versicherter“ genannt) ab (Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. VVG).

3. Versicherte Interessen zu Abschn. A § 3 Nr. 4 ABMG

Dritte, die mit Einwilligung/Zustimmung der CFS und des Versicherten die versicherte Sache besitzen, sind mitversichert.

4. Versicherte Sachen zu Abschn. A § 1 Nr. 1, Nr. 2 ABMG

Versichert werden können die von CFS finanzierten/verleaste/vermieteten fabrikneuen und gebrauchten Baumaschinen (nebst Zubehör und Anbauteilen) sowie Flurförderfahrzeuge und Stromaggregate (nachfolgend „versicherte Sache“ genannt). Bei der Versicherung von Anbauteilen muss dieses einer über CFS finanzierten, geleaste oder gemieteten versicherten Sache zugeordnet werden können.

5. Versicherungsort zu Abschn. A § 4 ABMG

Versicherungsschutz für die versicherte Sache besteht, soweit der Auslandseinsatz erlaubt bzw. genehmigt ist, innerhalb Europas (geographisch) mit Ausnahme von Russland, Weißrussland und die Ukraine. Dies gilt auch während der Dauer von Transporten mit Ausnahme von Seetransporten sowie während des Aufenthaltes in Reparaturwerkstätten, soweit nicht das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen zu haften hat.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht mit der Abnahme der versicherten Sache durch den Versicherten, soweit dieser bei Abschluss des jeweiligen Finanzierungs-, Leasing- oder Mietvertrages (nachfolgend „Vertrag“ genannt) eine Versicherung über CFS wünscht und CFS den Vertrag angenommen hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abnahme erfolgt durch Unterschrift des Versicherten auf der entsprechenden Abnahmebestätigung.

7. Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit der Versicherung entspricht der Laufzeit des Vertrages.

8. Versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 1 ABMG

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherte weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem erforderlichen Fachwissen für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz schadet.

9. Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 2 u. 3 ABMG

Darüber hinaus sind folgende Gefahren und Schäden versichert:

- Schäden an versicherten elektronischen Bauelementen;
- Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
- Schäden bei Tunnelarbeiten (hierzu weiter Ziffer 12).

10. Nicht versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 4 ABMG

Der Versicherer leistet insbesondere **keine** Entschädigung für:

- betriebsbedingte normale bzw. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung bzw. Verschleiß;
- Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherten bekannt sein mussten;
- Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer, Versicherer (z.B. ZBM-Garantieversicherung) oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- Schönheitsreparaturen an der versicherten Sache (z.B. Lackschäden oder betriebsbedingte Dellen an Motorhauben und Kotflügeln) oder
- für Schäden durch Vorsatz des Versicherten oder Dritten im Sinne der Ziffer 3, dies gilt insbesondere für Unterschlagung.

Des Weiteren wird **keine** Entschädigung für Vermögensschäden geleistet, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall.

11. Zahlung der Versicherungsrate, Ratenanpassung

Die Versicherungsrate ist zusammen mit der monatlichen Finanzierungs-, Leasing-, Miet- oder Mietkaufrate zur Zahlung fällig.

Wird die erste Versicherungsrate nicht zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Ist

bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungsrate nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgeraten ergeben sich aus § 38 VVG.

12. Gefahrerhöhungen zu Abschn. B § 9 ABMG

Der Versicherte hat jede Gefahrerhöhung CFS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. CFS wird diesen Umstand an den Versicherer weiterleiten. Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen sowie Tunnelarbeiten Anspruch auf eine angemessene Prämienenerhöhung gemäß § 25 Abs. 1 VVG, welche vom Versicherten zu tragen ist.

13. Anzeige des Versicherungsfalls

Die Anzeige eines Versicherungsfalls hat unverzüglich nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich an CFS zu erfolgen, die diese an den Versicherer weiterleitet. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z.B.: Diebstahl und Raub) sind unverzüglich der Polizei zu melden. Bei Unterlassen der Anzeige oder Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige durch den Versicherten trägt dieser sämtliche sich daraus ergebenden Risiken.

14. Reparaturbeginn

Mit der Reparatur eines Schadens kann begonnen werden, sofern die Schadenanzeige erfolgte und die Freigabe durch CFS vorliegt.

CFS kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

15. Erstrisikosummen zu Abschn. A § 6 Nr. 3 a–d ABMG

Die Erstrisikosumme beträgt jeweils EUR 20.000,00 je Schadenereignis für: Aufräumungs-, Dekontaminations-, Versorgungs-, Bewegungs-, Schutz-, Luftfracht- und Bergungskosten.

16. Entschädigungsleistung im Totalschadenfall zu Abschn. A § 7 Nr. 1 ABMG

Im Totalschadenfall wird der Zeitwert der versicherten Sache abzüglich des Wertes der Reste sowie des vereinbarten Selbstbehaltes ersetzt. Der Zeitwert entspricht dem (Netto-) Kaufpreis (nachfolgend „TAP“ genannt) der versicherten Sache im Zeitpunkt der Anschaffung abzüglich einer pauschalen Wertabschreibung von 10 % des TAP p.a., wobei unterjährig eine Interpolation von 0,83 % pro Monat stattfindet. Die Wertabschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Finanzierungsvertrag bzw. die Grundvertragsdauer/Mietdauer beginnt, spätestens jedoch durch die Annahme des jeweiligen Vertrags durch CFS. Die max. Abschreibung bei fabrikneuen versicherten Sachen beträgt 50 % des TAP und bei gebrauchten 70 % des TAP.

Bei fabrikneuen versicherten Sachen wird abweichend zu Satz 2 im Totalschadenfall innerhalb der ersten 6 Monate nach Abnahme als Zeitwert der TAP der versicherten Sache im Zeitpunkt der Anschaffung zugrunde gelegt.

Dem Versicherer bleibt es vorbehalten, eine höhere Wertabschreibung durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich vereidigten Sachverständigen zu belegen.

17. Entschädigungsleistungsleistung im Teilschadenfall zu Abschn. A § 7 Nr. 2 ABMG

Bei Schäden an Schläuchen in Folge eines entschädigungspflichtigen Maschinenschadens wird ein Abzug neu für all von den Wiederherstellungskosten vorgenommen. Der Abzug wird entsprechend dem Verhältnis der üblichen Einsatzzeiten zur tatsächlichen Einsatzdauer gerechnet. Der Abzug beträgt max. 50 %.

Übersteigen die Wiederherstellungskosten den Zeitwert der versicherten Sache, so werden Bergungskosten, soweit sie den Zeitwert übersteigen, bis zur Höhe der Erstrisikosumme für Bergungskosten entschädigt.

18. Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Flugkörpern und während Transporten EUR 2.000.000 und bei Schäden durch Naturgefahren EUR 12.500.000.

19. Selbstbehalt zu Abschn. A § 7 Nr. 8 ABMG

Je Schadenfall wird der vereinbarte Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. Dieser ist vom Versicherten zu tragen. Abweichend von Satz 1 beträgt der Selbstbehalt im Falle des Abhandenkommens (z.B. Diebstahl oder Raub) im osteuropäischen Raum stets 25 % des als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

20. Zahlung der Entschädigung zu Abschn. B § 12 Nr. 2 ABMG

Die Entschädigungsleistung wird vom Versicherer an CFS ausgezahlt.

21. Kündigung nach dem Versicherungsfall zu Abschn. B § 14 ABMG

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls kann CFS oder der Versicherer die Versicherung kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Dem Versicherten steht kein Kündigungsrecht zu.

22. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand im Verkehr unter Kaufleuten ist München. Für Klagen des Finanzierungs-, Leasingnehmers, Mieters oder Mietkäufers gegen CFS ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts.